

pflichtigen Unterthanen aufgeschrieben und deren schleunige Einzahlung binnen kürzer Frist mit dem Zufabe befohlen, daß auch ungemünztes Silber (das Loth Münsterscher Probe zu 19 Schill. 6 pf., das Loth Augsburger Probe zu 20 Schill. 6 pf.) dabei angenommen werden soll.

Bemerk. Bei dieser Steuer sind die Klassen der Besteueren gleichmäßig wie jene bei gleicher Veranlassung am 6. Februar 1735 (Nr. 340 d. S.) festgesetzt, jedoch die einzelnen Beitragsquoten um ungefähr $\frac{1}{2}$ höher, wie damals tarifirt, auch der dreifache Betrag dieser Quoten erfordert worden, und ist der Judenschaft eine Pauschsumme von 1500 Rthlr. angefest; die fremden Geldsorten sollen, und zwar die Carolinen und Schild-Louisdor zu 6 Rthlr. 18 s. 8 pf.; die Sonnen-Pistolen zu 6 Rthlr. 7 s.; die französischen u. a. Pistolen zu 5 Rthlr. 9 s. 4 pf., die wichtigen Dukaten zu 3 Rthlr. 1 s. 6 pf.; die Kronenthaler zu 1 Rthlr. 18 s. 8 pf.; $4\frac{1}{2}$ ganze oder 9 halbe Kopfstücke zu 1 Rthlr. und 18 dreifache Petermängen ebenfalls zu 1 Rthlr. von den Steuerempfängern angenommen werden.

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 31. Jan. 1761 (A. 7. b.) sind ausführliche Erläuterungen über die Quotisationsart der in der 4ten Klasse aufgeführten Beitragspflichtigen publizirt worden.

Unterm 24. Jan. 1761 (A. 7. b.) hat die Landes-Regierung eine neue allgemeine Personen-Schatzung von gleichem Betrage wie die obige, unter Ansetzung des dreifachen Betrages jeder Steuerquote in dem beigefügten Tarife, aufgeschrieben und ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt worden.

405. Münster den 3. November 1759. (A. 7. b. Preistaxe der Waaren.)

Landes-Regierung.

Um den bei der obwaltenden Sperrung der Stadt Münster und der dahin führenden Landstraßen, von den städtischen Kaufleuten und Krämern ausgeübt werdenden, wucherlichen Preissteigerungen ihrer feilhabenden Colonialwaaren und andern Haushaltungs-Bedürfnisse zu steuern,

wird eine spezielle Preistaxe von Thee, Caffee, Zucker, Reis, Gerste, Fettwaaren, Gewürzen u. a. Consumptibilien mit der Bestimmung festgesetzt, daß jede Tax-Verberschreitung im Verkauf mit Confiskation sämtlicher Waarenvorräthe bestraft, und außerdem jeder Ver- und Ankäufer der benannten Gegenstände zu höherem als festgesetztem Preise, mit 5 Rt. Geldbuße belegt werden soll.

406. Münster den 31. März 1760. (G. b. Bombardement zu Münster.)

Landes-Regierung.

Um die, vor dem stattgefundenen Bombardement der Stadt Münster, *) ihrer Einfriedigungen beraubten Gärten und Grundstücke in der nächsten Umgebung der Stadt, gegen Diebstähle und Frevel, sowie gegen Zerstörungen der wieder hergestellend werdenden Zäune, Frechtungen und Abschließungen zu sichern, wird das von den Eigenthümern nicht bewilligte Betreten der Grundstücke und Gärten durch Dritte, das Weiden des Viehes in und zwischen den Gärten, sowie das Berauben derselben und das Zerstören ihrer Thüren, Zäune und Frechtungen, auch der Ankauf der des Diebstahls verdächtigen Garten-Früchte und Gemüse, bei Strafe des Schaden-Ersazes und vierjähriger Zuchthausarbeit verboten.

Bemerk. *) Bereits unterm 18. September 1759 hat der Stadtrichter zu Münster, im Auftrag der Landes-Regierung, die Stadtbewohner aufgefordert, über ihre durch Einschüerung ihrer Wohnungen bei dem zweimaligen Bombardement der Stadt erlittenen Verluste und Beschädigungen an Häusern und Effekten eine, durch Taxe von Sachverständigen oder, wo diese unstatthaft ist, durch eidliche Angabe zu erhärtende Nachweise einzureichen.

407. Münster den 2. Juli 1750. (A. 7. b. Fouragieren in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Das zum Nachtheil der Fruchtfelder und Wiesen, von den zum Militair-Vorspanndienst aufgetriebenen Bauern,